Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern der gefesgebenden Rathe der helvetrichen Republit.

Band III.

Nº. XXVIII.

Bern, 6, Jenner 1800. (16. Nivose VIII.)

Bollziehungsdirektorium.

Beschluß über die Beziehung der Abgaben

(Fortfegung.)

4. Die jur Berichtigung der Schatzung ernannten Manner, follen ohne Verzug die von ihnen gemachten Schatungen der Verwaltungsfammer mittheilen, und diese soll sie in den 14 darauf folgenden Tagen untersuchen. Wenn Diese Schakungen parthenisch waren, so foll fie dieselben dem Diftritisgericht anzeigen, welches bren andere Manner ernennen wird, um fie zu berichtigen, und eine endliche Schatzung derfelben festzuseizen, nach wel-

cher die Abgabe bezogen werden foll.

III. Gobald die Schatzungen ber liegenden Guter beendiget seyn werden, so sollen die Agenten die durch das Gesetz vom 2. Oktober 1798 bestimmte Territorialabgabe der Zwen vom Taufend, fo wie auch alle übrigen Abgaben, deren Beziehung ihnen aufgetragen übrigen Abgaben, deren Beziehung ihnen aufgetragen derselben ausmachen sollen.

vil. Alle Beschlusse, die dem gegenwärtigen zuwisals ausservolleten Kantone bestimmten Ein vom Tausend der Tieben, sind hiedurch zurüsgenemmen.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Bestieben, nemlich die Vollziehung dieses Bestieben, nemlich die ziehen; nemlich die Salfte svätestens bis auf ben 15. schlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gefete Horning, und den andern halben Theil bis auf den eingerückt werden soll. Bern, den 12. E

IV. Im Falle Die Steuerpflichtigen in den obigen Terminen nicht bezahlen, so sollen die Agenten ben Strafe für die Abgaben verantwortlich zu fenn, die felben innert ben folgenden 8 Tagen bem Difiritiseinnehmer verleiden, welcher ben feiner Verantwortlichkeit gegen fie, so wie auch gegen die Steuerpflichtigen, Die ihre Abgaben unmittelbar bem Diftriftseinnehmer über-

5, des obigen iften Urt. verfabren mird.

V. Bon der Territorialabgabe (Grantsteuer) follen zufolge der Art. 13 und 19 bes Gefetes vom 17. Ottober 1798 nur die fresial auf ben liegenden Gutern des Steuerpflichgen verschriebene Schuiden abgezogen werden.

VI. Das Rechnungswesen über die Auflagen foll folgenbermagen fatt haben:

1. Die Agenten follen ibre Rechnung am Tage nach der Verfallszeit schlieffen, und den Betrag innert den 8 baranf folgenden Tagen dem Difivittseinnehmer einfandigen.

2. Die Diffeifteinnehmer find ebenfalls gehalten, innert 8 Tagen nach der Uebergabe der Kaffen der Agenten ihre Rechnungen zu schlieffen, und den Betrag bem Obereinnehmer zu übergeben.

3. Die Agenten und Distriftseinnehmer, welche fich nicht hienach verhalten wirden, sollen durch den Obereinnehmer der Berwaltungstammer verleidet,

und auf deren Befehl durch ihn rechtlich angehal-ten werden, das bezogene Geld zu bezahlen.

4. Die Agenten sollen mit ihren Acchnungen die Schahungen der Grundstücke als Beilagen dem Distriktseinnehmer übergeben, und dieser soll seine Rechnung dem Obereinnehmer famt den Rechnungen ber Agenten übergeben, welche die Belege

Bern, den 12. Christmonat 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Dolder.

Im Ramen bes Direktorium, der Ben. Gefr. Monffon.

geben follen, zufolge ber Borschriften 1. 2. 3. 4. und Ausführlicher Bricht des Gen. Maffena, an das franklische Vollziehungsdirektorium über die Overationen der Donanarmee vom 25. Gept, bis 10. Oftob.

> Die Donauarmee hatte den Feldzug des Jahrs 7 durch einen ausgezeichneten Gies geendigt; sie hatte